

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (77)725

Vol. 1977/0226

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(77) 725 endg.

Brüssel, 22 dezember 1977

Vorschlags einer VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame
Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse.

Vorschlags einer VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über Grundregeln für Milcherzeugerorganisationen.

Vorschlags einer VERORDNUNG (EWG) DES RATES

betreffend das "Milk Marketing Board" Nordirlands.

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Im Rahmen der Beitrittsverhandlungen hat die Delegation des Vereinigten Königreichs eine Frage bezüglich der Vereinbarkeit der in diesem neuen Mitgliedstaat bestehenden "Milk Marketing Boards" mit dem Gemeinschaftsrecht aufgeworfen. Diese Frage war Gegenstand eines Austauschs offizieller Erklärungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Gemeinschaft, die im Anhang zum Beitrittsvertrag (1) wiedergegeben sind.
2. Eine eingehende Prüfung dieser Frage hat zu dem Schluß geführt, daß unter bestimmten Aspekten die Vereinbarkeit der nationalen Rechtsgrundlagen und der Funktionen der genannten "Milk Marketing Boards" mit dem Gemeinschaftsrecht angezweifelt werden kann. Die britische Gesetzgebung verleiht diesen Organisationen nämlich gewisse Vorrechte, die der durch die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 (2) geschaffenen gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milch-erzeugnisse bislang fremd sind, insbesondere hinsichtlich des ausschließlichen Ankaufsrechts in einem bestimmten Gebiet und der Vornahme eines Preisausgleichs. Eine Regularisierung dieser Lage erweist sich insbesondere im Hinblick auf das Ende der Übergangszeit und des mit den gegenwärtigen Aufgaben der "Boards" eng verbundenen Systems der Garantiepreise für die Milcherzeugung immer dringlicher.
3. Es zeigt sich jedoch, daß die Aktivitäten der "Milk Marketing Boards" bisher dazu beigetragen haben, daß der überwiegende Teil der Milcherzeugung des Vereinigten Königreichs unmittelbar in flüssiger Form dem menschlichen Verbrauch zugeführt wird. Dieses Ergebnis entspricht dem Ziel der Gemeinschaftspolitik im Sektor Milch und Milcherzeugnisse, weiterhin der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, gleichzeitig aber die hohen öffentlichen Ausgaben zu senken, die sich aus einer übermäßigen Inanspruchnahme des namentlich für Butter und Magermilchpulver vorgesehenen Interventionssystems ergeben.

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3.1972, S. 198 bis 200
(2) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6.1968, S. 13

4. Unter diesen Umständen muß nach einer Lösung gesucht werden, die folgende widerstreitende Interessen der Gemeinschaft ausgleicht:

- einerseits die Beachtung der Grundsätze des Vertrags, insbesondere hinsichtlich des freien Warenverkehrs, und das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation auf dem Milchsektor,
- andererseits die Beibehaltung gewisser günstiger Auswirkungen infolge des Bestehens der betreffenden Organisationen.

Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, die gemeinsame Marktorganisation weiter auszubauen, indem die Möglichkeit vorgesehen wird, Milcherzeuger-Organisationen auf Gemeinschaftsebene gewisse Vorrechte einzuräumen, um es ihnen zu ermöglichen, das gewünschte Ziel einer hohen Verwendung von Milch für den unmittelbaren Verbrauch weiter zu verfolgen.

5. Die Kommission schlägt infolgedessen dem Rat vor, die drei folgenden Verordnungen anzunehmen:

a) Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse.

Dieser Text sieht vor, in die Grundverordnung eine Vorschrift aufzunehmen, die es ermöglicht, den Erzeugerorganisationen folgende Rechte einzuräumen:

- mit gewissen Einschränkungen die alleinige Berechtigung, die in dem betreffenden Gebiet erzeugte Milch aufzukaufen,
- das Recht, einen Ausgleich zwischen den an die Erzeuger gezahlten Preise vorzunehmen,

Die Gewährung dieser Rechte ist von folgenden Bedingungen abhängig:

- daß in dem betreffenden Gebiet der überwiegende Teil der dort erzeugten Milch unmittelbar für den menschlichen Verbrauch verwendet wird und
- daß zahlenmäßig mindestens 80 % der in dem betreffenden Gebiet ansässigen Erzeuger Freiwillige Mitglieder der Organisation sind.

b) Verordnung betreffend das "Milk Marketing Board" Nordirlands

Dieser Text berücksichtigt die besondere wirtschaftliche und politische Lage Nordirlands und ermöglicht es dem "Milk Marketing Board" dieses Gebiets, in den Genuß der obengenannten Vorrechte zu gelangen, wenn die vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, mit Ausnahme der Bedingung bezüglich der überwiegenden Verwendung der erzeugten Milch unmittelbar für den menschlichen Verbrauch.

c) Verordnung über Grundregeln für Milcherzeugerorganisationen

Dieser Text enthält:

- Einzelheiten bezüglich der in der neuen Vorschrift der Grundverordnung enthaltenen Bedingungen,
- Vorschriften bezüglich des zur Erlangung der betreffenden Vorrechte anzuwendenden Verfahrens, und insbesondere
- detaillierte Vorschriften, die sicherstellen sollen, daß die Ausübung dieser Vorrechte nicht den Grundsätzen des Vertrags zuwiderläuft, die Wettbewerbsregeln nicht übermäßig beeinträchtigt und das reibungslose Funktionieren der bereits bestehenden Mechanismen der gemeinsamen Marktorganisation nicht gefährdet.

6. Die Kommission möchte betonen, daß die Annahme der vorgeschlagenen Texte keineswegs eine automatische Regularisierung der im Vereinigten Königreich bestehenden Lage und die Fortsetzung aller Aktivitäten der "Milk Marketing Boards", wie sie die nationale Gesetzgebung bisher gestattete, bedeuten würde. Bestimmte Vorrechte, die diese Organisationen bislang hatten und die durch die vorgeschlagenen Texte nicht gedeckt sind, müssen abgeschafft werden, insbesondere auf dem Gebiet der Milchverarbeitung.

Die Kommission hat den britischen Behörden bereits eine detaillierte Liste der Bedingungen übermittelt, denen sie und die betreffenden Organisationen entsprechen müssen, damit die Ermächtigung, die in der vorgeschlagenen Vorschrift der Grundverordnung vorgesehen ist, erteilt und in Zukunft beibehalten werden kann.

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zweck der gemeinsamen Agrarpolitik ist es, die Ziele des Artikels 39 des Vertrages zu erreichen. Daher wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. /77 (4), eine gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse errichtet. Um die Märkte zu stabilisieren und der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, sieht die gemeinsame Marktorganisation insbesondere Interventionsmaßnahmen auf dem Markt vor. Wegen der hohen Kosten, die sich für die Gemeinschaft aus diesem Interventionssystem ergeben, erscheint es zweckmäßig, andere Mechanismen zuzulassen, mit denen bei geringerer Inanspruchnahme der Interventionsmaßnahmen die gleichen Ziele erreicht werden können.

In dieser Hinsicht müssen insbesondere die "Milk Marketing Boards" im Vereinigten Königreich in Betracht gezogen werden. Bestimmte Aktivitäten dieser Organisationen tragen dazu bei, daß der überwiegende Teil der Milcherzeugung in diesem Mitgliedstaat unmittelbar in flüssiger Form dem menschlichen Verbrauch zugeführt wird. Diese Organisationen genießen gewisse Vorrechte, die ihr reibungsloses Funktionieren gewährleisten. Es handelt sich insbesondere um ihre alleinige Berechtigung, die Milch von den in ihrem Gebiet ansässigen Erzeugern aufzukaufen. Es ist angezeigt, derartige Organisationen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation anzuerkennen; dabei muß unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze des Vertrages die Vereinbarkeit der vorgenannten Vorrechte mit dem Gemeinschaftsrecht sichergestellt werden.

(1) ABl. Nr. C

(2) ABl. Nr. C

(3) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6.1968, S. 13

(4) ABl. Nr. L

Zu diesem Zweck ist die Gewährung bzw. Aufrechterhaltung solcher Vorrechte davon abhängig zu machen, jeden Einzelfall auf Gemeinschaftsebene zu prüfen und von einer Ermächtigung abhängig zu machen, die dem betreffenden Mitgliedstaat erteilt wird -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 erhält folgende Fassung:

"Artikel 25

- (1) Die Mitgliedstaaten können ermächtigt werden, Milcherzeugerorganisationen, in deren Tätigkeitsgebiet in den drei Jahren vor der Antragstellung ein noch festzulegender überwiegender Teil der Milcherzeugung dieses Gebiets in Form von Trinkvollmilch oder anderer Frischerzeugnisse unmittelbar für den Verbrauch verwendet wurde, folgende Rechte einzuräumen:
 - a) das Exklusivrecht, nach Maßgabe der gemäß Absatz 3 festgelegten Schranken von den Erzeugern des betreffenden Gebiets die gesamte von ihnen erzeugte Milch aufzukaufen. Diesem Recht entspricht die Verpflichtung dieser Organisationen, die ihnen von den betreffenden Erzeugern angebotene Milch aufzukaufen;
 - b) das Recht, einen Ausgleich zwischen den an die Erzeuger gezahlten Preisen ohne Berücksichtigung des Verwendungszwecks der von jedem einzelnen von ihnen gelieferten Milch vorzunehmen.
- (2) Die Gewährung und Aufrechterhaltung der in Absatz 1 genannten Rechte ist von der Bedingung abhängig, daß der Organisation eine Anzahl freiwilliger Mitglieder angehören, die zahlenmäßig nicht weniger als 80 % der Gesamtzahl der Milcherzeuger des betreffenden Gebiets ausmachen.

(3) Die Grundregeln zu diesem Artikel werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit festgelegt. Sie sehen insbesondere vor:

- a) Vorschriften, die gewährleisten, daß die Ausübung der in Absatz 1 genannten Rechte
- nicht gegen die allgemeinen Grundsätze des Vertrages, insbesondere den freien Warenverkehr und die Nichtdiskriminierung der Erzeuger, die ihre Milch an die Organisation verkaufen, und der Interessenten, die von ihr Milch kaufen wollen, verstößt,
 - nur in dem unbedingt notwendigen Umfang den Wettbewerb in der Landwirtschaft beeinträchtigt und
 - das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, insbesondere die Preis- und Interventionsregelung, nicht in Frage stellt;
- b) Bestimmungen hinsichtlich des Verfahrens für die Erteilung der in Absatz 1 genannten Ermächtigung sowie hinsichtlich der Umstände, unter denen die Ermächtigung zurückgezogen wird;
- c) Regeln, die die schrittweise Anpassung der beim Inkrafttreten dieses Artikels bestehenden Organisationen an diese Bestimmungen innerhalb einer noch festzulegenden Höchstfrist ermöglichen; diese Maßnahmen dürfen jedoch die unter Buchstabe a) erster Gedankenstrich genannten Grundsätze nicht antasten.
- (4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die in Absatz 1 genannte Ermächtigung, werden nach dem Verfahren des Artikels 30 erlassen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Vorschlags einer

VERORDNUNG (EWG)

/77 DES RATES

über Grundregeln für Milcherzeugerorganisationen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. /78 (2), insbesondere auf Artikel 25 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 können die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, Milcherzeugerorganisationen das ausschließlich Ankaufsrecht für die in dem betreffenden Gebiet erzeugte Milch sowie das Recht zu gewähren, einen Ausgleich zwischen den Erzeugerpreisen vorzunehmen. Zu dieser Bestimmung müssen die Grundregeln erlassen werden.

Zunächst sind die Voraussetzungen näher zu bestimmen, unter denen eine Erzeugerorganisation in den Genuß dieser Vorrechte kommen kann, insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung des räumlichen Tätigkeitsgebietes, des überwiegenden Teils der Milcherzeugung in diesem Gebiet und der Repräsentativität der Organisation im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68.

Für die Ausübung der solchen Organisationen gewährten Vorrechte müssen auf Gemeinschaftsebene detaillierte Vorschriften erlassen werden, die den Kriterien des Artikels 25 Absatz 3 Buchstabe a) Rechnung tragen; insbesondere sind die Fälle näher zu bestimmen, in denen die der Organisation angehörenden Erzeuger ihre Milch vom Verkauf an diese ausschließen können. Für den Verkauf der Milch durch die Organisation muß sichergestellt werden, daß alle Kaufinteressenten gleichen Zugang und gleiche Behandlung erhalten. Für Erzeuger, die ihre Milch direkt an Endverbraucher verkaufen, müssen besondere Regeln aufgestellt werden.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6.1968, S. 13
(2) ABl. Nr. L vom , S.

Hinsichtlich solcher Organisationen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestanden, muß die Möglichkeit vorgesehen werden, Übergangsvorschriften zu erlassen, damit sie sich an das künftig geltende Gemeinschaftsrecht anpassen können.

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für das "Milk Marketing Board" Nordirlands, für das die Verordnung (EWG) Nr. /78 des Rates vom 1978 (3) eine Ausnahmeregelung vorsieht.

Eine Ermächtigung zur Gewährung der betreffenden Vorrechte darf nur unter dem Vorbehalt späterer Änderungen erteilt werden, um etwaigen Änderungen des Gemeinschaftsrechts Rechnung tragen zu können -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Anwendung von Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 und der vorliegenden Verordnung gelten als:

a) Gebiet:

ein Teil des Staatsgebiets, in dem eine noch zu bestimmende Mindestmenge Milch erzeugt wird und der aufgrund seiner geographischen und wirtschaftlichen Lage als Einheit betrachtet werden kann; dabei wird den Verwaltungsgrenzen sowie der geschichtlichen Struktur der Milchwirtschaft Rechnung getragen;

b) Erzeuger:

ein landwirtschaftlicher Betriebsinhaber, sei er natürliche oder juristische Person, der Kuhmilch erzeugt;

c) Erzeuger-Einzelhändler:

Der individuelle Erzeuger, dessen Viehbestand 150 Milchkühe nicht überschreitet und der die Milch seiner auf seinem Betrieb gehaltenen Kühe in Form von Milch oder anderen Milcherzeugnissen unmittelbar an den Endverbraucher verkauft. Er kann jedoch

- bis zu 25 % seiner Jahreserzeugung in der Zeit, in der bei ihm Milchüberschüsse anfallen, auch zu anderen Zwecken als zum unmittelbaren Verbrauch verkaufen,

- bis zu 25 % seiner Jahreserzeugung Milch an Verbraucher verkaufen, die er von anderen Erzeugern zugekauft hat, und zwar während der Zeit, in der bei ihm nicht genügend Milch anfällt.

- (2) Überwiegender Teil der Milcherzeugung im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 ist ein Prozentsatz von mindestens 55 %.

Für die Anwendung des Artikels 2 Absatz 5 der vorliegenden Verordnung muß dieser Prozentsatz über 50 % bleiben.

- (3) Für die Feststellung der Repräsentativität gemäß Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 werden;
- a) die Erzeuger nicht berücksichtigt, die keine Stellungnahme abgegeben haben, nachdem sie individuell dazu aufgefordert wurden,
 - b) bei der Befragung im Hinblick auf die Gewährung der Rechte gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 alle Erzeuger-Einzelhändler mit einbezogen,
 - c) bei späteren Befragungen und für die Anwendung des Artikels 2 Absatz 5 die Erzeuger-Einzelhändler nicht berücksichtigt, die der Organisation gegenüber die Erklärung gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) abgegeben haben.

Artikel 2

- (1) Will eine Erzeugerorganisation in den Genuß der Rechte gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kommen, so reicht sie bei der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaates einen entsprechenden Antrag unter Beifügung folgender Nachweise ein:
- a) ihre Satzung;
 - b) genaue Abgrenzung des räumlichen Tätigkeitsgebietes der Organisation;
 - c) unbeschadet der Ausnahmeregelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 statistische Unterlagen, aus denen hervorgeht, daß in den drei Jahren vor Stellung des Antrags der überwiegende Teil der Milcherzeugung dieses Gebietes gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 verwendet worden ist;
 - d) Nachweis der Repräsentativität der Organisation gemäß Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68;
 - e) Jahresbilanzen für die letzten drei Jahre oder, wenn die Organisation noch nicht so lange besteht, alle Bilanzen seit ihrer Gründung.
- (2) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaates prüft die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe b) bis e), fügt ihnen eine mit Gründen versehene Stellungnahme bei, leitet den Vorgang an die Kommission weiter, falls sie den Antrag befürwortet, und beantragt die Ermächtigung durch die Kommission gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68.
- (3) Die Ermächtigung wird nur vorbehaltlich später erforderlich werdender Änderungen erteilt, um die Entscheidung und die damit verbundenen Auflagen an eine etwaige Änderung des Gemeinschaftsrechts anpassen zu können.

Der Mitgliedstaat macht sich diesen Vorbehalt in dem Bescheid zu eigen, mit dem er der Organisation die Ermächtigung mitteilt.

- (4) Die Kommission kann die Ermächtigung mit Auflagen versehen, um:
- a) die Beachtung der in Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a) genannten Grundsätze zu gewährleisten,
 - b) der besonderen Lage der betreffenden Organisation Rechnung zu tragen,
 - c) möglichst die derzeitigen Rechte der Erzeuger nicht zu beschneiden, soweit es um eine bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung bereits bestehende Organisation geht.
- (5) Die zuständige Stelle des Mitgliedstaates prüft regelmäßig, ob die Bedingungen, die zu der Ermächtigung geführt haben, noch erfüllt sind.

Stellt die Stelle fest, daß eine Bedingung nicht mehr erfüllt ist, so unterrichtet der Mitgliedstaat unverzüglich die Kommission.

In diesem Fall, oder wenn die Kommission selbst einen solchen Tatbestand feststellt, prüft sie die Gründe hierfür.

Unter Berücksichtigung der Entwicklungstendenzen auf dem Milchsektor in dem betreffenden Gebiet und dem betreffenden Mitgliedstaat richtet die Kommission Empfehlungen an diesen Mitgliedstaat, um die Organisation in die Lage zu versetzen, die vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen, oder sie zieht die an den Mitgliedstaat gerichtete Ermächtigung nach dem Verfahren gemäß Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 zurück, gegebenenfalls nach Festsetzung einer Uebergangsfrist.

Artikel 3

- (1) Die Satzung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) muß
- a) Bestimmungen enthalten, welche gewährleisten, daß die der Organisation angehörenden Erzeuger, und zwar alle im betreffenden Gebiet ansässigen Erzeuger, wenn der Organisation die Rechte nach Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 verliehen wurden, mindestens alle fünf Jahre einzeln befragt werden, um den Repräsentativcharakter der Organisation gemäß Artikel 25 Absatz 2 festzustellen;
 - b) wenn es die Satzung zuläßt, daß sich die Organisation auf dem Gebiet der Milchverarbeitung betätigt: vorschreiben, daß die Organisation hinsichtlich dieser Betätigung finanziell und verwaltungsmäßig getrennt geführt wird, um den oder die Verarbeitungsbetriebe der Organisation auf die gleiche Stufe zu stellen wie andere unabhängige Verarbeitungsbetriebe, insbesondere bezüglich ihrer Versorgungsmöglichkeiten, der zu zahlenden Preise, der Kreditbedingungen und sonstiger Transfers an solche Unternehmen.
- (2) Der Mitgliedstaat erläßt die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die von der Organisation erzielten Gewinne sich auf das unbedingte Mindestmaß dessen beschränken, was zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich ist, und daß die entsprechenden Mittel nur für diesen Zweck verwendet werden.
- (3) Die Erhebung von Umlagen zu Lasten der Erzeuger, die ihre Milch an die Organisation verkaufen:

- a) kann nur in dem Umfang erfolgen, als sie zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich ist,
- b) ist im übrigen von einer entsprechenden Ermächtigung abhängig, die nach denselben Vorschriften wie die Verleihung der Rechte gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 beantragt und erteilt wird.

Artikel 4

Für die Ausübung der Rechte nach Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Das ausschließliche Ankaufsrecht und die Pflicht, die in dem betreffenden Gebiet erzeugte Milch von den Erzeugern zu kaufen, betrifft nicht die Milchmengen, die der Erzeuger nicht an die Organisation, sondern wie folgt verkaufen will:
 - a) zur Vermarktung in unverarbeitetem Zustand oder in Form von Verarbeitungserzeugnissen in einem Drittland oder einem anderen Mitgliedstaat oder
 - b) zur Verarbeitung außerhalb des Gebietes der Organisation, zu der der Erzeuger gehört, oder
 - c) zur Verarbeitung zu Butter oder Magermilchpulver, wenn diese Erzeugnisse an die Interventionsstelle verkauft werden sollen und in einer noch zu bestimmenden Weise festgestellt worden ist, daß der Preis, den die Organisation dem Erzeuger zahlt, während einer noch zu bestimmenden Zeitdauer unter dem Preis gelegen hat, der sich aus dem für die gleiche Zeit geltenden Interventionspreisen ergeben haben würde; die Marktlage wird dabei berücksichtigt.
- Die Erzeuger können sich für die Aufgaben nach a), b) und c) zusammenschließen oder Dritte einschalten.
- (2) Ausschließlichkeitsrecht und Abnahmepflicht gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Milchmengen:
 - a) die Erzeuger-Einzelhändler im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) erzeugen, soweit sie dem Verband schriftlich erklärt haben, daß sie ihm nicht beitreten wollen;
 - b) die einem Erzeuger-Einzelhändler in den Grenzen des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe c) zweiter Unterabsatz von anderen Erzeugern verkauft werden;
 - c) die der Erzeuger im Einvernehmen mit der Organisation von dem Verkauf an diese ausschließt.
 - (3) Nach noch festzulegenden Einzelheiten erläßt der betreffende Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß alle Kaufinteressenten, welche die Milch für den gleichen Zweck verwenden wollen, gleichen Zugang zu der von der Organisation verkauften Milch erhalten.

Diese Maßnahmen sehen insbesondere regelmäßige öffentliche Ausschreibungen oder eine Regelung für die Preisfestsetzung vor, die gleichwertige Garantien bietet und insbesondere die Preistransparenz und die vorherige Bekanntgabe der Verkaufspreise gewährleistet.

Artikel 5

- (1) Falls Übergangsmaßnahmen erforderlich sind, um den bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Organisationen die Umstellung auf diese Verordnung zu erleichtern, werden diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 erlassen.

Diese Maßnahmen können nur für eine Zeitdauer von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung gelten.

- (2) Im Fall einer bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Erzeugerorganisation kann dem Mitgliedstaat eine vorläufige Ermächtigung erteilt werden, um diesem und der Organisation die Möglichkeit zu geben, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist an diese Verordnung und/oder jeweils festzulegende besondere Auflagen anzupassen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am _____ in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich
und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

VERORDNUNG (EWG) NR. /78 DES RATES

betreffend das "Milk Marketing Board" Nordirlands

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. /78 (4), können die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, Erzeugerorganisationen das ausschließliche Ankaufsrecht für die in dem betreffenden Gebiet erzeugte Milch sowie das Recht zu gewähren, einen Ausgleich zwischen den Erzeugerpreisen vorzunehmen. Diese Ermächtigung wird nur unter der Bedingung erteilt, daß die betreffende Organisation ihre Tätigkeit in einem Gebiet ausübt, in dem während der drei vorangegangenen Jahre der überwiegende Teil der gesamten Milcherzeugung unmittelbar für den menschlichen Verbrauch verwendet worden ist.

Die Struktur der Milchwirtschaft im Vereinigten Königreich ist durch das Bestehen von Organisationen gekennzeichnet, die sich "Milk Marketing Boards" nennen und die für die obengenannte Ermächtigung in Frage kommen. Eine Ausnahme hiervon ist das "Milk Marketing Board" Nordirlands, denn dieses Gebiet ist das einzige im Vereinigten Königreich, in dem aus geographischen und demographischen Gründen die überwiegende dort erzeugte Milchmenge nicht dem unmittelbaren menschlichen Verbrauch zugeführt werden kann.

(1) Abl. Nr. C

(2) Abl. Nr. C

(3) Abl. Nr. L 148 vom 28. 6.1968, S. 13

(4) Abl. Nr. L

Zur Vermeidung von Störungen auf dem britischen Milchmarkt und um die ausgewogene Entwicklung des Marktes in dem betreffenden Gebiet unter Berücksichtigung seiner besonderen wirtschaftlichen und politischen Lage nicht zu behindern, empfiehlt es sich vorzusehen, daß abweichend von den in Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 festgelegten Bedingungen die dort genannten Rechte dem "Milk Marketing Board" Nordirlands auch zugestanden werden können, sofern die anderen in diesem Artikel genannten oder gemäß dieser Bestimmung erlassenen Bedingungen erfüllt sind.

Die Aufrechterhaltung dieser Abweichung muß von einer späteren Überprüfung, insbesondere im Lichte der Anwendung von Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 in Nordirland und in den übrigen Gebieten des Vereinigten Königreichs abhängig gemacht werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 und unbeschadet der übrigen Bestimmungen des vorgenannten Artikels können die Rechte gemäß dieser Vorschrift dem "Milk Marketing Board" Nordirlands auch gewährt werden, wenn in seinem Wirkungsbereich die überwiegende Menge der dort erzeugten Milch während des festgesetzten Bezugszeitraums nicht für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch verwendet worden ist.

Artikel 2

Im Falle der Anwendung von Artikel 1 legt die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament spätestens am (*) einen Bericht über die Anwendung dieser Vorschrift vor und schlägt dem Rat, der nach dem Verfahren des Artikels 42 Absatz 2 des Vertrags entscheidet, gegebenenfalls die erforderlichen Änderungen dieser Verordnung vor.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich
und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

(*) Einzufügendes Datum: 5 Jahre, gerechnet ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung.